

**1. Änderung**  
**der Kostenbeitragssatzung der Stadt Hecklingen gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von**  
**Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**  
**Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Hecklingen gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen beschlossen.

**§ 1**

Die Kostenbeitragssatzung gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Hecklingen vom 01.08.2018 (Amtsblatt Nr. 21/2018 S. 131) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Geltungsbereich** wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Hecklingen haben“ wird gestrichen.

**2. § 2 Beitragsschuldner** wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ wird durch „in Einrichtungen der Stadt Hecklingen betreut werden“ ersetzt. Das Wort „haben“ wird gestrichen.

**3. § 3 Beitragspflicht, Fälligkeit** wird wie folgt ergänzt:

a) Absatz (1) wird um folgende Formulierung erweitert und der bisherigen Formulierung hinzugefügt.:

„Der für die Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche Zeitraum ist der Kalendermonat. Der Kostenbeitrag entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.“

Der Betreuungsvertrag wird mit einer Laufzeit von 1 Jahr mit dem Träger der Einrichtung geschlossen. Für den Hortbereich beträgt die Laufzeit 1 Schuljahr, beginnend ab dem 01.08. Auf Antrag kann im Einzelfall die Laufzeit verändert werden bzw. der Vertrag vorzeitig gekündigt werden.“

b) Abs. (3) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr. Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten. Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

c) Abs.( 4) Satz 2 und 3 entfallen.

d) Abs. (7) wird vorher durch folgende Formulierung ergänzt und der bisherigen Formulierung vorangesetzt:

„Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.“

e) Abs. (8) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Erhebung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA begrenzt diesen für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht in die Schule gehen. Ab dem 01.01.2019 darf der Kostenbeitrag gesamt den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Schulkinder (Hort) bleiben hierbei unberücksichtigt.“

#### **4. § 4 Kostenbeiträge wird wie folgt geändert:**

a) Abs. (4) Nr. c) wird durch folgende Änderung ausgetauscht:

für die Betreuung im Hort ohne Ferienzeiten

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| - 4 Stunden Schulzeit | 29,00 Euro |
| - 5 Stunden Schulzeit | 36,00 Euro |
| - 6 Stunden Schulzeit | 44,00 Euro |

für die Betreuung im Hort mit Ferienzeiten

|   |            |
|---|------------|
| - 4 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien  | 46,00 Euro |
| - 4 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien  | 49,00 Euro |
| - 4 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien  | 52,00 Euro |
| - 4 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien  | 56,00 Euro |
| - 4 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien  | 59,00 Euro |
| - 4 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien | 62,00 Euro |
| <br>                                      |            |
| - 5 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien  | 53,00 Euro |
| - 5 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien  | 56,00 Euro |
| - 5 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien  | 60,00 Euro |
| - 5 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien  | 63,00 Euro |
| - 5 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien  | 66,00 Euro |
| - 5 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien | 70,00 Euro |

|   |            |
|---|------------|
| - 6 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien  | 60,00 Euro |
| - 6 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien  | 64,00 Euro |
| - 6 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien  | 67,00 Euro |
| - 6 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien  | 70,00 Euro |
| - 6 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien  | 74,00 Euro |
| - 6 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien | 77,00 Euro |

## § 2

- (1) Die 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Hecklingen tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 1 tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Hecklingen, den .....

Epperlein  
Bürgermeister